

Information zur Impfstoffbestellung für die Woche vom 7. bis 11. März 2022 (KW 10)

Stand: 25. Februar 2022

Bestellmenge

Ärztinnen und Ärzte können den/die COVID-19-Impfstoff/e bestellen, den/die sie verimpfen wollen.

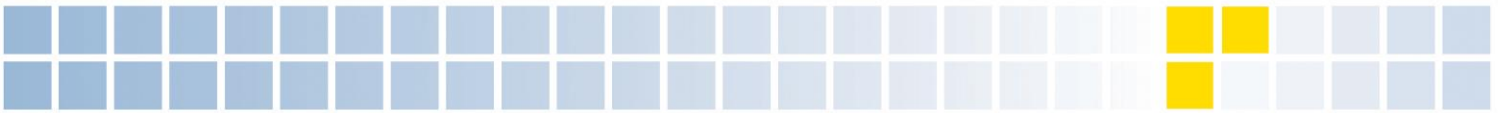
Das Bundesgesundheitsministerium (BMG) hat heute folgende Vorgaben für die Betriebsärzte zur Belieferung und Bestellung von COVID-19-Impfstoffen mitgeteilt:

- Für den COVID-19-Impfstoff **Spikevax® von Moderna** ist weiterhin keine Höchstbestellmenge festgelegt. Regional kann es allerdings zu Engpässen und daraus resultierenden Kürzungen kommen.
- Die Höchstbestellmenge des COVID-19-Impfstoffs **Comirnaty® von BioNTech/Pfizer** für die KW 10 wurde erneut **pro Betriebsarzt auf maximal 240 Dosen (40 Vials)** festgelegt.

Das BMG geht davon aus, dass die **Bestellsituation bis auf Weiteres entspannt bleibt und alle Bestellungen komplett beliefert werden können**. Dies wird auch in der kommenden Woche der Fall sein, wo ebenfalls genügend Impfstoff von BioNTech/Pfizer bereitsteht.

Die Bestellungen des Impfstoffs erfolgen dosisbezogen und impfstoffspezifisch über das blaue Privatrezept. Die Verwendung separater Rezepte ist NICHT mehr erforderlich. Die Bestellungen für Erstimpfungen, Zweitimpfungen und Auffrischungsimpfungen (Drittimpfungen) erfolgen gemeinsam und ohne besondere Kennzeichnung auf einem Rezept. **Die Bestellung erfolgt grundsätzlich betriebsarztspezifisch**, d. h. jeder impfende Betriebsarzt hat die von ihm für die durch ihn durchgeführten Impfungen benötigten Impfstoffdosen plus erforderliches Impfb Zubehör auf einem Rezept selbst zu bestellen. **Weitere Informationen** erhalten Sie in unserer Handreichung zu Impfstoffen und Zubehör sowie in unserer Handreichung Auffrischungsimpfungen unter www.wirtschaftimpftgegencorona.de > Impfstoffe und Zubehör > Zugelassene Impfstoffe, Bestellprozess, Lieferung.

Bestellen Sie bitte ausschließlich die Mengen an Impfstoff, die Sie sicher innerhalb von einer bis max. zwei Wochen verimpfen können. Durch den Bestellrhythmus und Planungsunsicherheiten im Großhandel kann es im Einzelfall zur Auslieferung von Impfstoff kommen, der nicht die maximal mögliche Haltbarkeit aufweist. Die sogenannte Restlaufzeit ist dem Begleitdokument, das von den Apotheken zusammen mit dem Impfstoff ausgeliefert wird, zu entnehmen. Nach Angaben des BMG ist auch in den kommenden Wochen ausreichend Impfstoff vorhanden.



Der bestellende Betriebsarzt hat dafür Sorge zu tragen, dass grundsätzlich keine Lagerhaltung erfolgt. Bestellen Sie pro Impfstandort nur bei einer Apotheke. Eine Mehrfachbestellung ist grundsätzlich nicht zulässig.

Das BMG weist nochmals vorsorglich daraufhin, dass es sich bei der neuen Formulierung von dem Impfstoff Comirnaty® (BioNTech) 30 µg/Dosis Injektionsdispersion für Erwachsene und Jugendliche ab 12 Jahren (graue Kappe) nicht um einen virusangepassten Impfstoff handelt. Durch die gebrauchsfertige Lösung wird lediglich das Handling erleichtert.

Der Impfstoff von Novavax steht zunächst nicht auf dem üblichen Bestellweg zur Verfügung. Die ersten 1,4 Millionen Dosen des Impfstoffes Nuvaxovid® des Herstellers Novavax gehen nach einer Entscheidung des Krisenstabes der Bundesregierung zunächst an die Länder. Sie sollen ab Montag zur Verfügung stehen. Der Impfstoff soll vorrangig Beschäftigten im Gesundheits- und Pflegebereich angeboten werden, die noch nicht geimpft sind. Die Länder können Betriebsärzte bei den Impfungen miteinbeziehen. Eine Bestellung des Impfstoffes für alle Betriebsärzte auf dem üblichen Weg über die Apotheken wird voraussichtlich erst ab dem zweiten Quartal 2022 möglich sein.

Bestellfrist

Die Bestellung des Impfstoffes für die Woche vom 7. bis 11. März 2022 (KW 10) erfolgt bis **Dienstag, 1. März 2022, 12.00 Uhr**. Die bestellenden Betriebsärztinnen und Betriebsärzte werden gebeten, die Rezepte fristgerecht bei der Apotheke einzureichen.

Bitte beachten Sie bei der Bestellung des Impfstoffes von Moderna, dass ein Vial für 20 Auffrischimpfungen oder 10 Impfungen im Rahmen der Grundimmunisierung reicht. Impfb Zubehör wird ausreichend mitgeliefert.

Bundesregierung beschließt zentrale Beschaffung des Corona-Arzneimittels von Paxlovid

Die Bundesregierung hat die zentrale Beschaffung der folgenden, oral anwendbareren, antiviralen Therapieoption beschlossen: Paxlovid® (Wirkstoffe Nirmatrelvir/Ritonavir) der Firma Pfizer. Das Arzneimittel steht zur Behandlung von symptomatischen, nicht-hospitalisierten Patientinnen und Patienten mit COVID-19 ohne zusätzlichen Sauerstoffbedarf und erhöhtem Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf zur Verfügung. Die Verteilung erfolgt ausschließlich über die an der unmittelbaren Patientenversorgung beteiligten Ärztinnen und Ärzte (z. B. Vertragsärzte). Es stehen vorerst ca. 40.000 Therapieeinheiten zur Verfügung. Weitere Tranchen folgen verteilt über das Jahr 2022. Insgesamt hat die Bundesregierung eine Million Behandlungseinheiten von Paxlovid® bestellt.

Entscheidungskriterien für die Anwendung von Paxlovid® sind der Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften (AWMF) zufolge vor allem hohes Alter und das Vorliegen mehrerer Risikofaktoren wie Adipositas, Diabetes, Immundefizienz- oder -suppression, chronische Niereninsuffizienz, Krebs sowie Herz- und Lungenerkrankungen. Die Stellungnahme wurde in Abstimmung mit dem Ständigen Arbeitskreis der Kompetenz- und Behandlungszentren für Krankheiten durch hochpathogene Erreger (STAKOB) verfasst. Paxlovid® sollte so früh wie möglich und innerhalb der ersten fünf Tage nach Symptombeginn verabreicht werden. Das Präparat selbst besteht aus zwei Wirkstoffen, Nirmatrelvir und Ritonavir, in zwei verschiedenen Tabletten.



Der Bund sieht ein spezielles Verfahren zur Verordnung und Belieferung vor. Danach können Ärzte in der unmittelbaren Patientenversorgung nach patientenindividueller Risikoabwägung (siehe auch Stellungnahme AWMF und STAKOB) die Verordnung ausstellen und diese direkt an eine Apotheke übermitteln, sobald ein positives Testergebnis vorliegt. Hierfür reicht auch ein Antigen-Schnelltest aus. Zudem klärt der Arzt den Patienten über die Wirkungsweise des Arzneimittels und mögliche Risiken auf und initiiert (sofern bisher nur ein Schnelltest vorliegt) einen PCR-Test.

Die Apotheken dürfen die Arzneimittel nur auf Grund einer ärztlichen Verordnung beim Großhandel bestellen und an den Patienten zusammen mit der Gebrauchsinformation abgeben (auch per Botendienst). Alle an der Lieferkette Beteiligten sind gehalten die ärztliche Verordnung schnellstmöglich zu beliefern. Daher kann der Arzt den Apotheker – insbesondere auch telefonisch – über die Verschreibung vorab unterrichten, sodass die Bestellung bereits ausgelöst werden kann. Eine Bevorratung der Apotheke ist nicht erlaubt.

Bundesregierung informiert über neues Update der Corona-Warn-App: Statusanzeige wird an jeweiliges nationales Recht angepasst

Laut Information der Bundesregierung vom 23. Februar 2022 erhält die Corona-Warn-App ein Update. Dies soll innerhalb von 48 Stunden ausgerollt werden. Damit würde die Anzeige der App neuen Regeln in Deutschland und Europa angepasst.

In Zukunft soll beim Auslesen des QR-Codes erkannt werden, was dem jeweiligen nationalen Recht entspricht. Auch Testnachweise sollen einbezogen werden. Der Immunstatus werde somit in den vier Kategorien 2G, 3G, 2G Plus und 3G Plus angezeigt, hieß es.

Zudem könne sie erkennen, wenn die Vorgaben in Deutschland von den Vorgaben auf europäischer Ebene abwichen und das auch bei der Prüfung berücksichtigen.

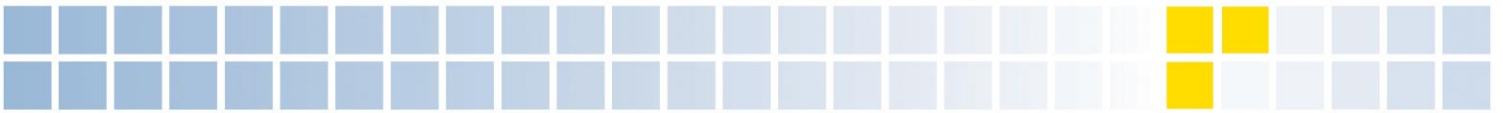
Mit dem Update sollen endlich fehlerhafte Anzeigen bei den Status-Nachweisen behoben werden. Aktuell zeigt die App beispielsweise bei Personen, die eine Booster-Impfung und den Status 3-mal geimpft haben, nur den 2G-Status an.

Damit der Status-Nachweis korrekt angezeigt wird, müssen alle Zertifikate auf den exakt gleichen Namen (inklusive Zweitnamen, Namens-Zusätze) ausgestellt sein.

Neue Informationen zu COVID-Zertifikaten in den FAQs des Bundesgesundheitsministeriums

Das Bundesgesundheitsministerium informiert in seinem Fragen-und-Antworten-Katalog nun auch über die Genesenen- und Impfzertifikate, beispielsweise über Gültigkeitsdauern, Reisen innerhalb der EU und den Konsequenzen bei Ablauf der Zertifikate. Darin stellt das Bundesgesundheitsministerium klar, dass die nach zweimaligem und erst recht nach dreimaligem Impfen ausgestellten Impfnachweise und digitalen Impfzertifikate der EU sowie Impfnachweise und digitalen Impfzertifikate der EU, die Genesenen nach einer Impfung ausgestellt werden, im Hinblick auf die **innerdeutsche Verwendung bisher unbefristet** sind.

Die Informationen zu den COVID-Zertifikaten können Sie hier ["Fragen und Antworten zu COVID-Zertifikaten"](#) einsehen.



Meldung an das Digitale Impfquotenmonitoring des RKI

Wir bitten alle angeschlossenen Betriebe und Betriebsärzte die Impfmeldungen vollständig und tagesaktuell vorzunehmen.

Aufgrund der Änderung des Impfschemas beim Impfstoff von Johnson & Johnson durch das Paul-Ehrlich-Institut mit Wirkung zum 15. Januar 2022 (siehe www.pei.de/impfstoffe/covid-19) wurden im Digitalen Impfquotenmonitoring (DIM) entsprechende technische Änderungen vorgenommen. Diese sind zum 25. Januar vollständig umgesetzt, so dass ab diesem Datum eine Meldung an das DIM entsprechend der neuen Kodiervorgaben erfolgen kann.

Ausführliche Hinweise finden Sie im DIM-Infoblatt Impfserien und im RKI-Handout zu DIM-Meldungen. Diese können Sie unter www.wirtschaftimpftgegencorona.de > Doku & Abrechnung herunterladen.

Für den Impfstoff COVID-19 Vaccine Janssen® von Johnson & Johnson muss nun die zweite Impfung bei der Impfserie mit der Ziffer „2“ gemeldet werden. Um mögliche weitere Auffrischungsimpfungen weiter über das DIM zu melden, wird das Feld für die Anzahl der Impfungen um die zusätzlichen Einträge „4“ und „5“ erweitert. Für das Feld „Anzahl Impfung“ werden dann die Werte „1“, „2“, „3“, „4“ oder „5“ akzeptiert (erste, zweite Impfung oder erste bis dritte Auffrischungsimpfung) sowie die „-1“, falls die Serie nicht bekannt ist.

Bitte beachten Sie auch die Hinweise in diesen Infoblättern zur Zählweise der Impfserie unter Berücksichtigung des Genesenen-Status unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) und der korrekten Umsetzung bei den DIM-Meldungen. Das DIM-Infoblatt Impfserien enthält hierzu ein übersichtliches Prüfschema.

Ausführliche Hinweise zur DIM-Meldung finden Sie in der Handreichung Betriebsärzte Vergütung, Abrechnung und Meldung. Diese können Sie unter www.wirtschaftimpftgegencorona.de > Doku & Abrechnung herunterladen.

Ansprechpartner:

BDA | DIE ARBEITGEBER

Bundesvereinigung der
Deutschen Arbeitgeberverbände

Soziale Sicherung

T +49 30 2033-1600

soziale.sicherung@arbeitgeber.de

Die BDA organisiert als Spitzenverband die sozial- und wirtschaftspolitischen Interessen der gesamten deutschen Wirtschaft. Wir bündeln die Interessen von einer Million Betrieben mit rund 20 Millionen Beschäftigten. Diese Betriebe sind der BDA durch freiwillige Mitgliedschaft in Arbeitgeberverbänden verbunden.